

Straßenreinigungssatzung

der Hansestadt Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in den jeweils gültigen Fassungen wird durch die Hansestadt Anklam folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Anklam. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung übertragen wird.

§ 2 - Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Anklam Leistungen erbringt. Für diese Leistungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und die Leerung der Papierkörbe. Wildwachsende Kräuter (Unkraut) sind von den befestigten Flächen zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem im Straßenverzeichnis dargestellten Reinigungsklassen, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird gemäß Anlage „Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen“ auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf
2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, unselbständige Begleitgrünflächen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
3. In der Reinigungsklasse 3 und in den nicht im Straßenverzeichnis (s. Anlage der Satzung) aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 und 2 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

Die Entleerung der Papierkörbe gemäß § 3 Abs. 1 wird nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Anklam mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege und gefährliche Stellen an Gehwegen, wie z. Bsp. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. a) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
b) die halbe Breite der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit auftauenden Mitteln, zu streuen. Das gilt auch für Fußwegübergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen. Als eine erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 m.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden ersten Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Dabei ist auf Gehwegen eine Mindestbreite von 1,50 m zu gewährleisten. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Dabei darf der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

Streugut und Räumgeräte sind von den Reinigungspflichtigen in ausreichendem Maße selbst vorrätig zu halten.

- (3) § 4-Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Anklam die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen auf Grundstücken der Stadt getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, wenn von diesem eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Fläche auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.
- (4) Als hinterliegende Grundstücke im Sinne der Satzung gelten durch die zu reinigende Straße erschlossene, aber nicht anliegende Grundstücke (Hinterlieger).

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Anklam vom 23.11.2010 außer Kraft.

Anklam, 24.06.2022


Michael Galander
Bürgermeister



Anlage

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

1. Übersicht der Reinigungsklassen mit Zuordnung des jeweils Reinigungspflichtigen

| Reinigungsklasse | Häufigkeit und Umfang der Leistungen | Zuständigkeit für zu reinigende Straßenteile: Übertragung der Reinigungspflicht auf Anlieger gemäß: §4 Abs.1 und §5 Abs.1 Straßenreinigungssatzung | | |
|--|--|--|--|--|
| | | Fahrbahn inkl. Rinnsteine | Geh- und Radwege Verbindungs- und Treppenwege (unselbständige Begleitgrünflächen Trenn-, Baum- und Parkstreifen) | halbe Breite von verkehrs- beruhigten Straßen |
| 1 | Straßenreinigung: einmal wöchentlich, gem. §3 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | - |
| | Winterdienst: Schnee- und Glättebeseitigung der Fahrbahn im Rahmen des §50 StrWG-MV, Schnee- und Glättebeseitigung der übrigen Straßenteile gem. §5 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | |
| 2 | Straßenreinigung: einmal wöchentlich, gem. §3 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | - |
| | Winterdienst: kostenfreie Schnee- und Glättebeseitigung der Fahrbahn im Rahmen des §50 StrWG-MV, Schnee- und Glättebeseitigung der übrigen Straßenteile gem. §5 der Straßenreinigungssatzung. | Straßenbauamt | Anlieger | |
| 3 | Straßenreinigung: einmal wöchentlich, gem. §3 der Straßenreinigungssatzung | Hälfte der Fahrbahn einschl. Rinnen und Bordsteinkanten gem. §4 Abs.1 Pkt.3 | | Anlieger |
| | Winterdienst: Schnee- und Glättebeseitigung der Fahrbahn im Rahmen des §50 StrWG-MV, Schnee- und Glättebeseitigung der übrigen Straßenteile gem. §5 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | |
| 4 | Straßenreinigung: einmal wöchentlich, Handreinigung der Fahrbahn, gem. §3 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | - |
| | Winterdienst: Schnee- und Glättebeseitigung der Fahrbahn im Rahmen des §50 StrWG-MV, Schnee- und Glättebeseitigung der übrigen Straßenteile gem. §5 der Straßenreinigungssatzung. | Stadt | Anlieger | |
| ohne (alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen) | Straßenreinigung: einmal wöchentlich gem. §3 der Straßenreinigungssatzung. | Anlieger | | |
| | Winterdienst: Schnee- und Glättebeseitigung gem. §5 der Straßenreinigungssatzung. | Anlieger | | |

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

2. Straßenverzeichnis der Straßen in denen die Hansestadt Anklam Leistungen erbringt
(alphabetisch mit Zuordnung der Reinigungsklassen)

| Straßenname | Reinigungsklasse | Anmerkungen/ Straßenabschnitt |
|------------------------|------------------|--|
| Adolf-Damaschke-Straße | 1 | |
| Ahornweg | 1 | von Erich-Mühsam-Str. bis Karl-Marx-Str. |
| Akazienstraße | 1 | |
| Am Bock | 1 | Leipziger Allee bis einschließlich KITA Hausnr. 37 |
| Am Bollwerk | 3 | |
| Am Flugplatz | 3 | |
| Am Stadtwald | 1 | Kreisel Lindenstraße bis Dr. Külz-Straße |
| August-Bebel-Straße | 1 | |
| Badstüberstraße | 1 | Markt bis Baustraße |
| Bahnhofstraße | 1 | |
| Baustraße | 1 | Parkallee bis Steinstraße |
| | 3 | Demminer Straße bis Parkallee |
| Bergstraße | 1 | Asphaltstraße |
| Birkenweg | 1 | |
| Bluthluster Straße | 1 | |
| Brauereiberg | 1 | |
| Breite Straße | 4 | |
| Brüderstraße | 3 | |
| Buchenweg | 1 | |
| Burgstraße | 1 | Markt bis Heilige Geist-Straße / nur Asphaltstraße |
| | 3 | Heilige-Geist-Straße bis Am Bollwerk |
| | 4 | Kreuzungsbereich Heilige-Geist-Straße / Neue Torstraße, Pflaster |
| Demminer Landstraße | 2 | |
| Demminer Straße | 2 | |
| Dr.-Külz-Straße | 1 | ohne Nr. 2 a-f |
| Eckstraße | 1 | |
| Eichenweg | 1 | |
| Ellbogenstraße | 1 | |
| Erich-Mühsam-Straße | 1 | |
| Frauenstraße | 4 | |

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

| Straßenname | Reinigungsklasse | Anmerkungen/ Straßenabschnitt |
|------------------------|------------------|-------------------------------|
| Friedländer Landstraße | 1 | |
| Friedländer Straße | 1 | |

| | | |
|------------------------|---|---------------------------|
| Gellendin (Dorfstraße) | 3 | |
| Gellendiner Weg | 1 | |
| Gneveziner Damm | 1 | Asphaltstraße |
| Goethestraße | 3 | |
| Greifswalder Straße | 1 | |
| Hafenstraße | 1 | |
| Hamburger Ring | 1 | |
| Heilige-Geist-Straße | 1 | Peenstraße bis Burgstraße |
| Heinrich-Hertz-Straße | 1 | |
| Hirtenstraße | 1 | |
| Hohe Straße | 4 | |
| Hospitalstraße | 1 | |
| Industriestraße | 1 | |

| | | |
|---------------------------------|---|-----------------------------------|
| Johannes-Gutenberg-Straße | 1 | bis Hausnummer 9 |
| Johann-Friedrich-Böttger-Straße | 1 | |
| Karl-Marx-Straße | 1 | |
| Keilstraße | 1 | |
| Kleinbahnweg | 3 | von Pasewalker Allee bis Ahornweg |
| Kleiner Wall | 3 | |
| Klosterstraße | 1 | |
| Konrad-Zuse-Straße | 1 | |
| Leipziger Allee | 1 | |
| Lindenstraße | 1 | |
| Lübecker Straße | 1 | |
| Mägdestraße | 4 | |
| Marienkirchplatz | 1 | |
| Markt | 1 | Süd-, Ost- und Westseite |

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

| Straßenname | Reinigungsklasse | Anmerkungen/ Straßenabschnitt |
|--------------------|------------------|---|
| Max-Planck-Straße | 1 | |
| Min Hüsung | 3 | |
| Mühlenstraße | 1 | Friedländer Straße bis Abzweig Hospitalstraße |
| | 3 | Abzweig Hospitalstraße bis Abschnitt am Stadion |
| Neuer Markt | 1 | |
| Nikolaikirchstraße | 3 | |

| | | |
|-----------------|---|---|
| Ossietzkystraße | 1 | |
| Ostseestraße | 2 | Kreuzung bis Einfahrt ehem. Mülldeponie |

| | | |
|------------------------|---|---|
| Parkallee | 1 | |
| Pasewalker Allee | 1 | |
| Pasewalker Straße | 1 | |
| Peenstraße | 1 | |
| Pelsin (Dorfstraße) | 2 | |
| | 3 | Dorfstraße Pelsin 53-64/Stadthof |
| Pelsiner Weg | 1 | |
| Pelzer Straße | 3 | |
| Pferdemarkt | 4 | Frauenstraße bis Marienkirchplatz |
| Priesterstraße | 3 | |
| Ravelinstraße | 1 | |
| Reeperstieg | 1 | Ausfahrt Reeperbahn bis zu den Pollern Richtung Pasewalker Straße |
| Ringstraße | 3 | |
| Rudolf-Diesel-Straße | 1 | |
| Samariterstraße | 3 | |
| Schülerberg | 1 | |
| Schulstraße | 3 | |
| Seestraße (Pelsin) | 3 | |
| Silostraße | 1 | |
| Spantekower Landstraße | 1 | |
| Steinstraße | 1 | |

Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

| Straßenname | Reinigungsklasse | Anmerkungen/ Straßenabschnitt |
|---------------------------------------|------------------|------------------------------------|
| Stockholmer Straße | 1 | |
| Stralsunder Straße | 1 | |
| Strefense | 3 | |
| Verbindung Birkenw./ Mühlenstr. | 4 | |
| Verbindung Leipz.A/ August-Bebel-Str. | 4 | einschließlich Treppe |
| Werftstraße | 1 | |
| Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße | 1 | |
| Wollweberstraße | 3 | Brüderstraße bis Schulstraße |
| | 4 | Mägdestraße bis Peenstraße |
| Wördeländer Straße | 4 | |
| Zufahrt zum Stadion | 3 | Weg von Eckstraße Richtung Stadion |